

RS Vwgh 1992/3/17 91/11/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §44 Abs1 litb;

KFG 1967 §61 Abs3;

Rechtssatz

Hat der Versicherer gem § 61 Abs 3 KFG der Kraftfahrbehörde seine Leistungsfreiheit gegenüber der Zulassungsbesitzerin angezeigt, wobei dieser unverzüglich mit einer Verfügung unter Setzung einer vierwöchigen Frist die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen gem § 37 AVG gegeben wurde, so ist damit das gem § 44 Abs 1 lit b KFG erforderliche Ermittlungsverfahren als eingeleitet anzusehen. Wird bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die im letzten Satz des § 61 Abs 3 KFG vorgesehene Mitteilung des Versicherers nicht vorgelegt, so entspricht die Aufhebung der Zulassung des KFZs der Antragstellerin durch die Erstbehörde dem Gesetz (Hinweis E 8.11.1988, 88/11/0106, VwSlg 12804 A/1988).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110117.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at